Beschlussvorlage zum TOP 6

2. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels am 03.09.2024

Einbringer der Vorlage: * Bürgermeister

abgestimmt mit: * Stadtrat

* Bauamt

Gegenstand der Vorlage: * Auftragserteilung zur Anpassung des

Entwässerungskonzeptes im Zuge der

Entwurfsfassung des B-Planes "Glück-Auf" in der Stadt Wildenfels Ortsteil Härtensdorf infolge geänderter

14

Anforderungen und Vorschriften

Gesetzliche Grundlage: * SächsGemO

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt, dass die Firma Bauer Tiefbauplanung GmbH, Industriestraße 1, 08280 Aue beauftragt wird im Zuge der Aufstellung des B- Planentwurfs zum Bebauungsgebiet "Glück-Auf" in Härtensdorf das Entwässerungskonzept nach den geänderten wasserrechtlichen Vorschriften (nach DAW A − 102) und entsprechend den bauplanungsrechtlichen Hinweisen, die aus der Trägerbeteiligung des Vorentwurfs resultieren, anzupassen. Die Kosten für die Erstellung des aktualisierten Regenwassergutachtens nach DWA A-102 betragen gemäß Angebot vom 16.08.2024 8.370,40 € brutto.

Begründung:

Unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen zum FNP-Vorentwurf und zum B-Plan Vorentwurf "Glück-Auf" sowie unter Berücksichtigung der abnehmenden Bevölkerungsentwicklung wird der Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes verringert, sodass eine "fingerartige" Bebauung in den östlichen Außenbereich nicht erfolgt. Das Plangebiet endet mit Abschluss der Bebauung der Otto-Nuschke-Straße.

Die Verringerung des Geltungsbereichs führt zu geänderten Mengen der Regenentwässerung im Gebiet. Auch zwischenzeitlich modifizierte gesetzliche Änderungen (Berechnungserfordernis nach DWA A -102) führen zu einer Neubewertung hinsichtlich anfallender und genehmigungsfähiger Einleitmengen in die Gewässer II. Ordnung. Um diesen Nachweis zu führen, ist die Anpassung des Entwässerungskonzeptes erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:

Davon anwesend:

Davon stimmberechtigt:

Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.